

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Wirtschaftspolitik
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per Mail an:
wp-sekretariat@seco.admin.ch

Zürich, 01. September 2022

Vernehmlassungsantwort: Bundesgesetz über die Prüfung ausländischer Investitionen (Investitionsprüfgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse befürwortet das Kernelemente des vorliegenden Vorentwurfs für ein Investitionsprüfgesetz, wonach die Übernahme inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren verhindert werden soll, wenn dadurch die öffentliche Ordnung oder Sicherheit in der Schweiz bedroht wird. Je nach Branche und Wirtschaftszweige kann eine Übernahme durch ausländische Investoren in der Tat die Einsatzfähigkeit der Schweizer Armee oder weiterer Institutionen des Bundes beeinträchtigen oder zu einem Ausfall von kritischen Infrastrukturen führen. Nichtsdestotrotz darf ein solches Investitionsprüfgesetz nicht die Attraktivität des Wirtschafts- und Tourismusstandorts Schweiz mindern. Genau das droht durch eine Genehmigungspflicht über alle Branchen hinweg für Übernahmen durch ausländische staatliche oder staatsnahe Investoren.

II. Anpassungsvorschläge zur Verminderung des administrativen Aufwandes (Art. 4 Abs. 1)

Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Vorentwurfs «Bundesgesetz über die Prüfung ausländischer Investitionen» dienen nicht demselben Zweck. Obschon *Art. 1* festhält, dass dieses Gesetz die Bedrohung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verhindern soll, weitet *Art. 4 Abs. 1 Buchst. a* die Zweckmässigkeit des Gesetzes massiv aus. Dieser Artikel sieht nämlich vor, dass bei einer Übernahme inländischer Unternehmen durch einen ausländischen Investor, der unmittelbar oder mittelbar von einer staatlichen Stelle kontrolliert wird, eine Genehmigungspflicht über alle Branchen hinweg vorgesehen ist.

Eine Vielzahl von Branchen, darunter das Gastgewerbe (Hotellerie & Gastronomie), bedrohen oder gefährden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit in keinem erdenklichen Fall. Nichtsdestotrotz wäre bei einer Übernahme solcher Betriebe durch staatliche oder staatsnahe Investoren eine Genehmigungspflicht durch das SECO notwendig.

Das Gastgewerbe weist momentan hohe Sanierungs- und Finanzierungslücken auf. Die Tourismusregionen müssen sich stetig weiterentwickeln und sind auf finanzstarke Investoren angewiesen. Übernahmen durch staatliche oder staatsnahe Investoren sind in dieser Branche nicht politisch motiviert. Vielmehr weisen Sie ein grosses Potenzial auf. Eines von vielen Beispielen ist das «The Bürgenstock Collection» mit Hotels im Kanton Luzern, Bern und Waadt. Dabei handelt es sich um eine Luxushotel-

Gruppe der Schweiz, deren Eigentümerin die Katara Hospitality ist, eine Tochtergesellschaft des Staatsfonds Qatar Investment Authority (QIA) des Emirates Katar. Der Bürgerstock war von 2006 bis 2017 beinahe durchgehend geschlossen und seine Zukunft war mehrere Jahre lang nicht geregelt. Die Investitionen von Katara Hospitality ermöglichten es, den traditionsreichen Hotelstandort weiterzuführen und neu zu erfinden sowie wertvolle Arbeitsplätze in touristischen Regionen zu erhalten. Zudem erschliessen ausländische Investoren neue Herkunftsmärkte für den Schweizer Tourismus. Der Tourismus aus dem Nahen Osten ist beispielsweise ein konsumstarker und stark wachsender Markt. Er trug in den letzten Jahren zur Diversifikation im Schweizer Tourismus bei, was sich wiederum positiv auf die Krisenresistenz auswirkt.

Durch eine ausländische Übernahme im Tourismus geht weder branchenspezifisches Knowhow ins Ausland verloren, noch muss eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchtet werden. Deshalb erachtet es GastroSuisse als unnötig, den Tourismus der Genehmigungspflicht gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a zu unterstellen. Der Branchenverband befürchtet dabei nicht in erster Linie eine Nichtgenehmigung solcher Übernahmen durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), sondern dass mögliche Investoren durch zusätzliche bürokratische Hürden abgeschreckt werden. Um dem entgegenzuwirken, schlägt der Branchenverband die folgenden Anpassungsvarianten vor:

Variante 1: Ausnahmen in Art. 4 Abs. 1 Bst. a

Der Bundesrat berücksichtigt branchenspezifische Ausnahmen bei Übernahmen inländischer Unternehmen durch staatliche oder staatsnahe ausländische Investoren.

Art. 4 Genehmigungspflichtige Übernahme (Änderungen)

¹ Folgende Übernahmen inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren müssen vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) vor ihrem Vollzug genehmigt werden:

- a. Übernahmen inländischer Unternehmen durch einen ausländischen Investor, der unmittelbar oder mittelbar von einer staatlichen Stelle kontrolliert wird.

Ausgenommen sind Übernahmen inländischer Unternehmen aus folgenden Branchen:

- i. Gastgewerbe (Hotellerie & Gastronomie)
- ii. ...

Dabei gilt es zu prüfen, für welche weitere Branchen eine solche Ausnahme in Frage kommt.

Variante 2: Präzisierung der Genehmigungspflicht für ausländische Investoren, die unmittelbar oder mittelbar von einer staatlichen Stelle kontrolliert werden (gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. b & c)

Der Bundesrat gibt mit Art. 4 Abs. 1 Bst. b & c für ausländische Investoren eine umfassende Liste von inländischen Unternehmen vor, deren Übernahme einer Genehmigungspflicht unterstellt werden. Da der Bundesrat das Risiko von Übernahmen durch staatliche oder staatsnahe Investoren wegen der potenziellen politischen Motivation als höher einstuft, verzichtet er bei solchen Investoren auf eine Auflistung. GastroSuisse anerkennt zwar die Bedenken, erachtet aber eine Anwendung auf alle Branchen als nicht zielführend. GastroSuisse schlägt vor, dass für solche Investitionen analog zu den anderen Investitionen eine Liste mit den betroffenen Branchen geführt wird, wobei das Gastgewerbe nicht genannt wird.

Art. 4 Genehmigungspflichtige Übernahme (Streichung & Änderungen)

¹ Folgende Übernahmen inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren müssen vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) vor ihrem Vollzug genehmigt werden:

~~a. Übernahmen inländischer Unternehmen durch einen ausländischen Investor, der unmittelbar oder mittelbar von einer staatlichen Stelle kontrolliert wird.~~

~~b. a. ...~~

~~c. b. ...~~

c. Bei Übernahmen inländischer Unternehmen durch einen ausländischen Investor, der unmittelbar oder mittelbar von einer staatlichen Stelle kontrolliert wird, müssen zusätzlich zu den unter Bst. a und Bst. b aufgelisteten Fällen folgende Übernahmen vor ihrem Vollzug genehmigt werden:

i. ...

Beide Vorschläge verringern den administrativen Aufwand für die Verwaltung und entlasten potenzielle ausländische staatliche und staatsnahe Investoren mit guten Absichten in unkritischen Branchen.

III. Restriktive Auslegung der befristeten Ausweitung der Genehmigungspflicht (Art. 4 Abs. 3)

GastroSuisse steht Delegationsnormen und der zunehmenden Übertragung von Rechtsetzungskompetenzen vom Gesetzgeber auf die Exekutive kritisch gegenüber. Delegationsnormen sollten «ultima ratio» sein und demzufolge erst dann zum Einsatz kommen, wenn es dem Gesetzgeber nicht möglich ist, alle regulierungsrelevanten Eventualitäten und Entwicklungen der kommenden Jahre vorherzusehen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint uns die Delegationsnorm im Art. 4 Abs. 3 des Vorentwurfs als nicht zwingend notwendig. GastroSuisse anerkennt, dass eine Delegationsnorm in diesem spezifischen Fall die öffentliche Ordnung und Sicherheit stärken kann. Gleichwohl vertritt GastroSuisse die Haltung, dass die Delegationsnorm in Art. 4 Abs. 3 äusserst restriktiv anzuwenden ist.

IV. Schlanke und effiziente Umsetzungen

Ferner begrüsst GastroSuisse eine möglichst schlanke und effiziente Umsetzung des Investitionsprüfgesetzes. Der Bundesrat sollte für Übernahmen von inländischen Unternehmen durch ausländische Investoren, welche für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit (siehe Art. 1) geringe Risiken beinhalten, ein vereinfachtes Verfahren beschliessen. Es darf nicht sein, dass dieselben bürokratischen Hürden für die Übernahme in unkritischen Branchen gelten wie für die Übernahme eines Rüstungsbetriebs oder von neuen Spitzentechnologien.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident GastroSuisse



Daniel Borner
Direktor GastroSuisse